

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ...
Hinsichtlich der Bekanntmachungsstellen erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung; mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung; sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... erneut öffentlich ausliegen.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan, ... Änderung/Ergänzung, wurde am ... abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GLASAU DEN ... 04.05.2006
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ...
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE GLASAU DEN ... 09.06.2006
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ... bestätigt.

GEMEINDE GLASAU DEN ...
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9.) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, ... Änderung/Ergänzung ist mithin am ... wirksam geworden.

GEMEINDE GLASAU DEN ... 26.06.2006
BÜRGERMEISTER
AMTSPRÄSIDENT

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

- W Sportplatz Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BauNVO
- M Gemischte Bauflächen § 1 (1) 2 BauNVO
- G Gewerbliche Baufläche § 1 (1) 3 BauNVO

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeindebedarf § 5 (2) 2 BauGB

- Flächen für den Gemeindebedarf
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude, (Kirche)
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude, (Kindergarten)
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Ruhender Verkehr
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, (Hauptwanderwege)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 (2) 4 BauGB

- Flächen für Abwasserbeseitigung
- Elektrizität
- Wasser, Kläranlage
- Altablagerungen
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 (2) 4 BauGB
- Oberirdische 110 KV - Freileitung mit Maststandorten und Sicherheitsabstand
- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Grünflächen § 5 (2) 5 BauGB

- Grünflächen
- Tennis
- Schießstand
- Sportplatz
- Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses, § 5 (2) 7 BauGB

- Wasserflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (2) 8 BauGB

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Kiesabbau
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Kiesabbau

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BauGB

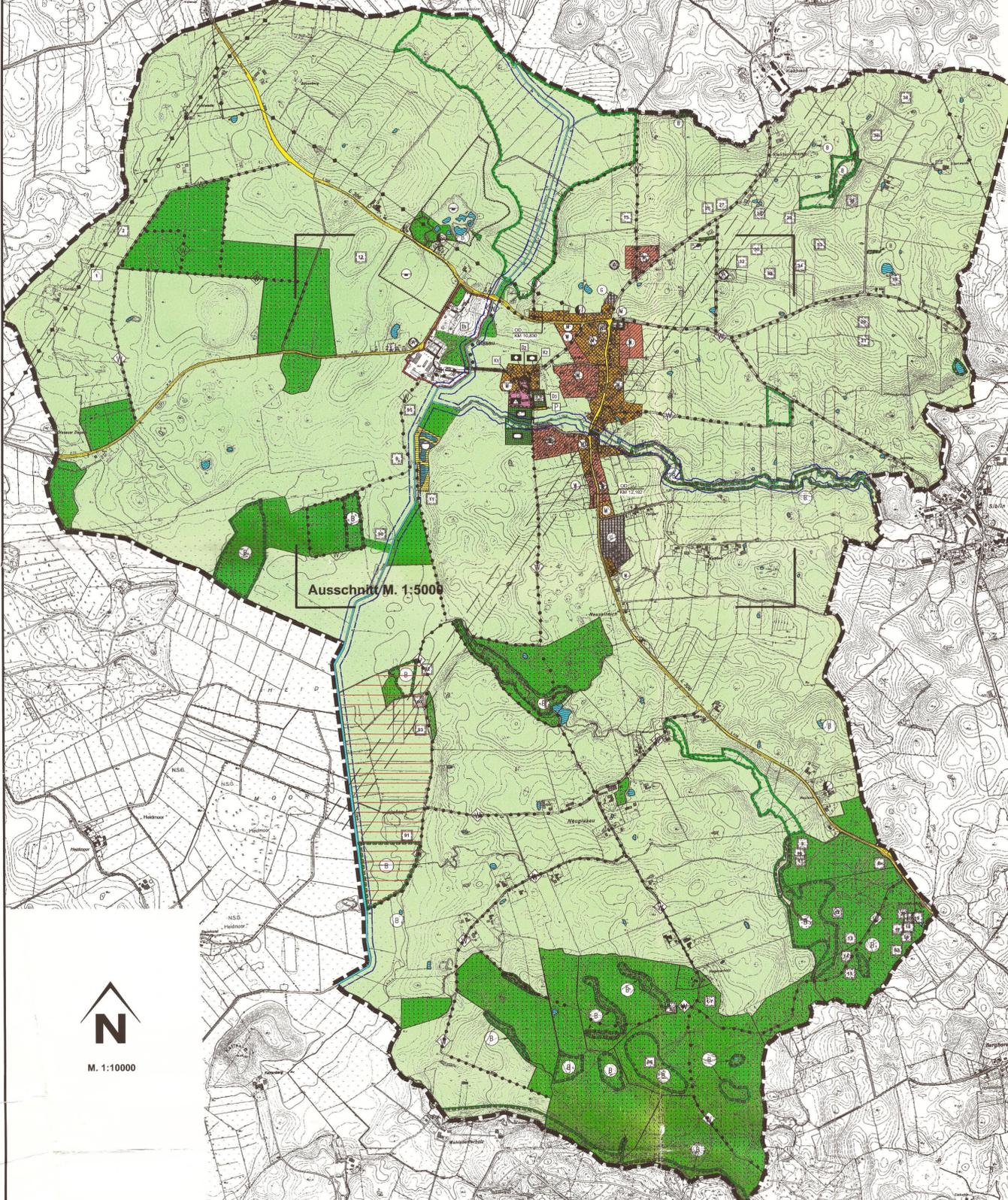
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB

- Umgrenzungen von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen § 5 (2) 10 BauGB

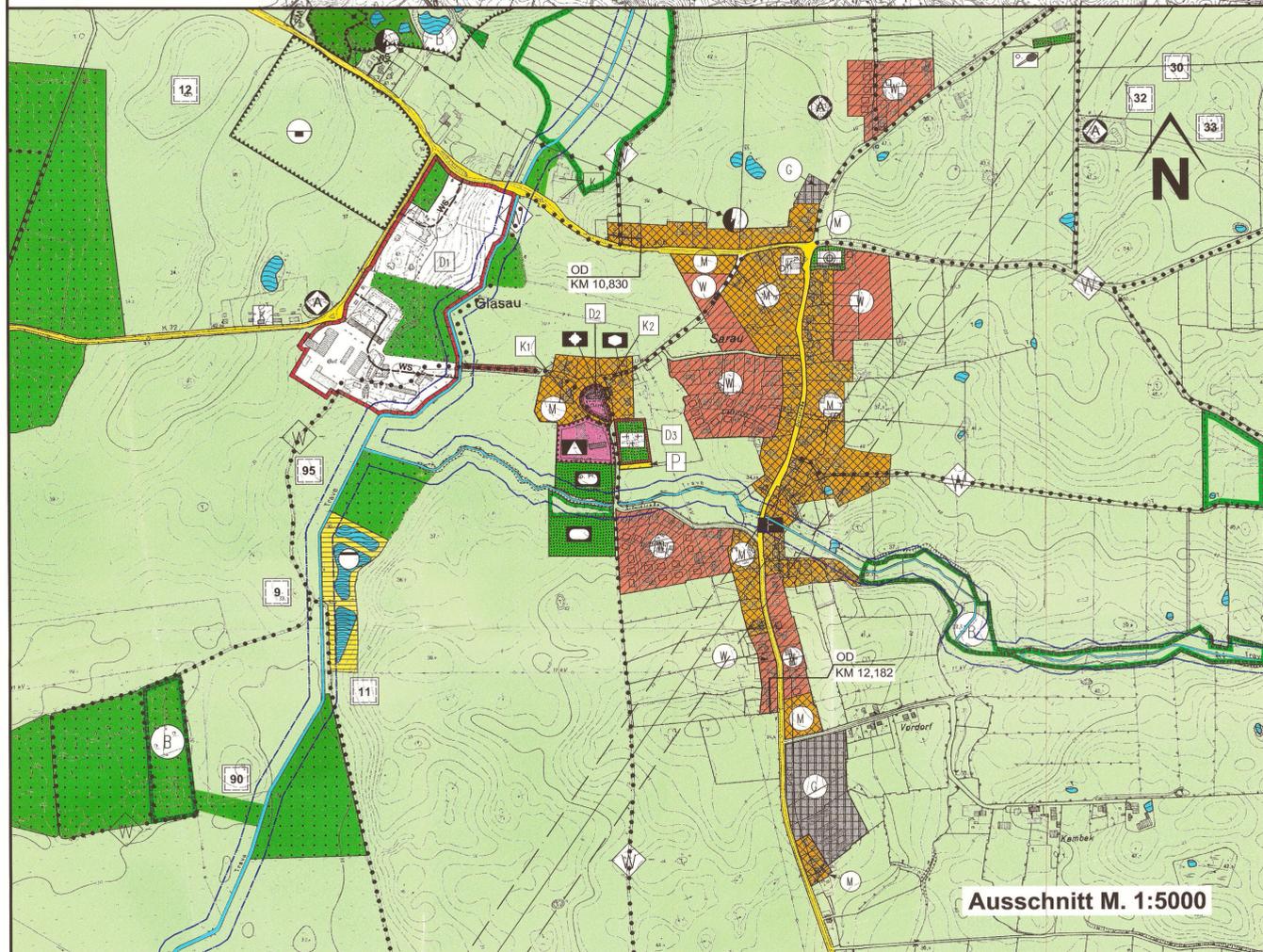
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 5 (4) BauGB
- Geschützte Biotope § 15a LNatSchG
- Natura 2000
FFH 1929-351 Heidmoorniederung
EGV 1929-401 Heidmoorniederung
Naturschutzprojekt Sarauer Wisch
- Umgrenzungen von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz gem. §§ 5 und 6 DSchG unterliegen oder einfache Kulturdenkmale gem. § 1(2) DSchG sind
- Einfache Kulturdenkmale gem. § 1(2) DSchG
- Kulturdenkmale, die gem. §§ 5 und 6 DSchG dem Denkmalschutz unterliegen oder Kulturdenkmale, die noch nicht rechtskräftig unter Schutz stehen
- Gutsanlage Glasau gem. §§ 5 und 6 DSchG
- Kirche und Kirchhof gem. §§ 5 und 6 DSchG
- Friedhof (steht noch nicht rechtskräftig unter Schutz)
- Wohnhaus und Scheune gem. § 1(2) DSchG
- Wohngebäude gem. § 1(2) DSchG
- Einfaches Kulturdenkmal mit Nr. der Landesaufnahme, § 17 DSchG
- Siedlung
- Gewässer- und Erholungszustreifen (50 m), § 11 LNatSchG und LVO an Gewässern I. Ordnung
- 30 m Waldschutzstreifen, § 24 LWaldG
- Ortsdurchfahrtszonen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone, Landesstraßen = 20 m, Kreisstraßen = 15 m, § 29 StrWG
- Richtfunkfeld der Deutschen Telekom,
- Vorhandene, vom Landesvermessungsamt noch nicht eingetragene bauliche Anlagen.



Ausschnitt M. 1:5000

N
M. 1:10000



Ausschnitt M. 1:5000